

*An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien*

per E-Mail: POST.I7@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. April 2018
Zl. B,K-660/160418/DR,RE

GZ: BMDW-33.300/0002-I/7/2018

Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Digitales und Wirtschaftsstandort, mit der die Verordnung über genehmigungsfreie Arten von Betriebsanlagen (2. Genehmigungsfreistellungsverordnung) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Betriebsanlagen, die dem Lebensmitteleinzelhandel dienen, sollen künftig von der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungspflicht ausgenommen sein. Im Sinne der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von Klein- und Mittelunternehmen, wird diese Verwaltungsvereinfachung aus kommunaler Sicht begrüßt, wirft jedoch gleichzeitig einige Fragen auf.

Fraglich bleibt unter anderem auf welcher Grundlage, und durch welche Gebietskörperschaft, Überprüfungen – technischer Komponenten und allfälliger Immissionen – der künftig freigestellten Betriebsanlagen erfolgen wird.

Zudem wurden in den letzten Jahren von vielen Gemeinden nach den diversen Bauordnungen der Länder im Wege von Bauübertragungsverordnungen die Aufgaben der örtlichen Baupolizei im Hinblick auf die Betriebsanlagen nach Gewerbeordnung 1994, die einer gewerberechtlichen Genehmigung bedürfen, auf die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Aus kommunaler Sicht und aus Gründen der Rechtsklarheit stellt sich daher die Frage, wie mit den geltenden Bauübertragungsverordnungen in Bezug auf die künftig freigestellten Vorhaben vorzugehen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel